



4. DIE RECHTSLAGE DER FUSSPFLEGE

Fortbildung ist wichtig – dem Kunden zu liebe, nicht wegen eines „Titels“!

Vermeehrt werden in ganz Österreich Kurse mit dem Ausbildungsziel „Podologische Fußpflege“ angeboten und in diesem Zusammenhang Anfragen an die Landesinnung gestellt.

Dies möchten wir zum Anlass nehmen, um Ihnen die rechtliche Situation darzustellen.

In Österreich gibt es, anders als in Deutschland, keine Bestimmung, welche die Bezeichnung oder den Titel „Podologie/Podologin/Podologe“ rechtlich schützt.

Mangels gesetzlichen Schutzes der Bezeichnung in Österreich „zugunsten bestimmter Berufe“, darf eine Person, welche die Zugangsvoraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes Fußpflege erfüllt, zweifellos die Bezeichnungen „Podologie/Podologin/Podologe“ verwenden.

Allerdings wird im Hinblick darauf, dass bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Orthopädietechnik und des Orthopädienschuhmachergewerbes ebenfalls dem Oberbegriff „Podologie“ zu subsumieren sind, eine Präzisierung vorzunehmen sein, sodass die Bezeichnungen „Podologie/Podologin/Podologe“ nur in Verbindung mit einem Hinweis auf die Fußpflege verwendet werden, wie etwa „podologische Fußpflege“, um vorweg Missverständnisse über den Berechtigungsumfang zu vermeiden.

Hier finden Sie eine kurze Zusammenfassung der gängigsten Begriffe:

Podologische Fußpflege

Jeder Fußpfleger darf sich, so er einen aufrechten Gewerbeschein für Fußpflege hat, ohne weitere Vorgaben Podologe/Podologin nennen und podologische Fußpflege anbieten, ohne einen entsprechenden Kurs besucht zu haben.

Medizinische Fußpflege

Dieser Begriff darf in Österreich von Fußpflegern nicht verwendet werden, da die Bezeichnung „medizinisch“, anders als in Deutschland, den Ärzten vorbehalten ist.

Kosmetische Fußpflege

Diese darf ohne Einschränkung von jedem Fußpfleger, so er über einen aufrechten Gewerbeschein für Fußpflege verfügt, ohne weitere Vorgaben angeboten werden.

Diabetische Fußpflege

Jeder Fußpfleger, der über einen aufrechten Gewerbeschein verfügt, darf am diabetischen Fuß arbeiten. Anzumerken ist allerdings, dass im Schadensfall geprüft werden kann, ob sich der Fußpfleger vertiefend mit den speziellen Anforderungen des diabetischen Fußes beschäftigt hat. Hat er dies nicht, kann ihm das unter Umständen zum Vorwurf gemacht werden und eine Regulierung des Schadenfalls erschweren. Darum gilt – hier ist laufende Fortbildung extrem wichtig – dem Kunden zuliebe und zu Ihrem eigenen Schutz!



Dass in all diesen Fällen die gesetzlich geregelten Hygienerichtlinien der Ausübungsregeln strengstens eingehalten werden müssen, erachten wir als selbstverständlich!

Oft werden wir gefragt: „Was darf eine Fußpflege kosten?“ Die Antwort kann nur sein, dass die Arbeit, die Sie als FußpflegerIn leisten rentabel sein muss – dafür ist eine richtige Kalkulation notwendig.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, kontrollieren Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben und besuchen Sie Fort- und Weiterbildungen auch in diesem Bereich, denn das rechnet sich allemal um langfristig wirtschaftlich erfolgreich arbeiten zu können. Fachwissen, Können und ein schönes ansprechendes Ambiente wird Sie ebenso zum Erfolg bringen.



5. MUSTERMAPPE FÜR GEFAHRENEVALUIERUNG

Die **Evaluierung**, also Auswertung dient der Bewertung der Sicherheit eines Arbeitsplatzes, um dem dort tätigen Arbeitnehmer größtmöglichen Schutz zu gewährleisten.

UnternehmerInnen sind durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dazu verpflichtet, für jeden Arbeitsplatz die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer ArbeitnehmerInnen sicherzustellen und sie müssen dies auch dokumentieren und auf Verlangen des Arbeitsinspektor diese Dokumente vorweisen.



Auf der Homepage der Landesinnung <http://wko.at/noe/fkm> finden Sie die Mustermappe zur Gefahrenevaluierung für Fußpflege, Kosmetik und Massage.

Hilfreiche Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.eval.at



6. DIABETISCHE FUSSPFLEGE - FORTBILDUNG

„Grundkurs und Refreshing Diabetische Fußpflege“

Nähere Informationen zu den Kursen finden Sie in der Beilage.

Telefonische Information im WIFI Niederösterreich unter:
02742/890 - 2000

